

Bekanntmachung.

Für nachstehende Immobilien und zwar:

- 1) die, dem Gutsbesitzer Carl Gottlieb Gläser in Herrmannsdorf gehörigen Wiesen- und Waldgrundstücke, Nr. 541 und 542 des Elterleiner Flurbuchs, Abthlg. B.,
- 2) die, dem Wirthschaftsbesitzer Carl Gottlieb Schmiedel in Elterlein zugehörigen Wiesen- und Waldgrundstücke Nr. 755 und 756 desselben Flurbuchs,
- 3) das, dem Nagelschmiedemeister Johann Christian Groz daselbst zugehörige Fabrikgebäude Nr. 186 des Brandkatasters und Nr. 619b. desselben Flurbuchs und
- 4) das Johann Christianen Elisabeth verehel. Georgi ebendasselbst zugehörige Hausgrundstück Nr. 186B. des Brandkatasters und Nr. 619a. und 628 gedachten Flurbuchs,

sind, nach Beseitigung der zeitherigen Hindernisse, neue Folien und zwar: ad 1) Fol. 618, ad 2) Fol. 619, ad 3) Fol. 616 und ad 4) Fol. 617 des Elterleiner Grund- und Hypothekensbuch im Entwurfe aufgestellt und zur Einschreibung ins Grund- und Hypothekensbuch vorbereitet worden.

Gerichtsamtswegen wird solches und das die Entwürfe der vorgedachten sämtlichen Folien für alle diejenigen, welche ein Interesse daran haben, an hiesiger Amtsstelle zur Einsicht bereit liegen, hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt derselben, wegen, an den gedachten Grundstücken ihnen zustehender dinglicher Rechte binnen 6 Monaten und spätestens

den 31. Juli 1862

allhier anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen, daß diesen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das betreffende Grund- und Hypothekensbuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beigelegt werden wird.

Grünhain, den 18. Januar 1862.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
von Scheibner.

Fider.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der die Handels- und Gewerbekammern betreffenden Verordnung vom 15. October 1861 sind über die in den hiesigen Amtsortschaften Grünhain, Bernsbach, Waschleute, Schwarzbach, Kühnhaide, Dittersdorf und Lenkersdorf vorhandenen Stimm- und Wahlberechtigten die in §. 3 vorgeschriebenen Wahllisten aufgestellt worden und liegen an hiesiger Amtsstelle zur Einsicht bereit.

Den Betheiligten wird solches mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Reclamationen dagegen spätestens binnen 3 Wochen, von gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, allhier schriftlich oder mündlich anzubringen.

Grünhain, den 15. Januar 1862.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
von Scheibner.

Müller.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 9 der Ausführung zum Gewerbegeetze vom 15. October 1861 werden alle im hiesigen Amtsbezirk wohnenden, zum selbstständigen Gewerbsbetrieb berechtigten Personen, welche ihr Gewerbe am Schlusse vorigen Jahres betrieben haben und fortzubetreiben beabsichtigen, mit Ausnahme

- 1) der Mitglieder hiesiger Innungen,
- 2) der Lohn- und Handarbeiter und
- 3) Derjenigen, welche ohne Annahme von Gehülften nur gegen Lohn für einen Unternehmer Arbeiten ausführen,

hiermit aufgefordert, ihre Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Brandkataster Nummer des Hauses, in dem das Gewerbe betrieben wird, binnen 4 Wochen und spätestens bis zum

28. Februar 1862

bei Vermeidung entsprechender Geld- oder Gefängnißstrafe, Verhufs der Eintragung in die anzulegenden Verzeichnisse schriftlich oder mündlich anzumelden.

Gleichzeitig bemerkt man, daß nach §. 5 des Gewerbegesetzes die Anmeldepflicht auch auf bestellte Geschäftsführer, Stellvertreter und Pächter, sowie auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes sich erstreckt.

Johanngeorgenstadt, den 16. Januar 1862.

Königl. Sächs. Gerichts-Amt das.
Abt.

Hadebeck.